

ENTSCHÄDIGUNGSREGELUNGEN
DER KASSENÄRZTLICHEN VEREINIGUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN
vom 17.02.2016 in der ab 01.01.2022 gültigen Fassung vom 17.11.2021

Teil II

A Mitglieder der KVSH, die nicht Organmitglieder gem. § 81 Abs. 1 Ziff. 8 SGB V sind, erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit

I. REISEKOSTEN

1. a) Sitzungsgeld

Begriff einer Sitzung

Folgende Kriterien sollen im Wesentlichen erfüllt sein. Es muss zur Sitzung eingeladen und eine Tagesordnung aufgestellt werden. Des Weiteren sollten in der Sitzung Entscheidungen getroffen und protokolliert werden.

Das Sitzungsgeld beträgt für jede angefangene Stunde (mindestens 15 Minuten) einer Sitzung € 50,60 (ab 01.01.2023: € 52,20). Dieser Betrag erhöht sich bei Sitzungen an Werktagen ab 20:00 Uhr auf € 62,80 (ab 01.01.2023: € 64,70), bei Sitzungen an Sonn- und Feiertagen auf € 73,60 (ab 01.01.2023: € 75,90).

b) Tagegeld

Tagegeld wird, soweit seitens der Dienststelle Getränke bzw. Verzehr nicht bereitgehalten werden, gezahlt, wenn die Abwesenheit vom Wohnort mehr als 5 Stunden beträgt. Es beträgt z. Zt. für

eintägige Reisen	€ 24,70 (ab 01.01.2023: € 25,50)
mehrtägige Reisen	€ 32,90 (ab 01.01.2023: € 33,90)

je Tag der Abwesenheit.

Bei Auslandsreisen gelten abweichende Sätze.

2. Übernachtungsgeld

Das Übernachtungsgeld wird ohne Einzelnachweis mit € 27,70 (ab 01.01.2023: € 28,60) je Übernachtung abgegolten. Bei Einzelnachweis werden die tatsächlichen Aufwendungen erstattet. Übernachtungsgeld wird auch gezahlt, wenn eine Reise oder Sitzung nach 2.00 Uhr beendet bzw. vor 3.00 Uhr angetreten wird.

Bei mehrtägigen Reisen ist entweder ohne Einzelnachweis mit € 27,70 (ab 01.01.2023: € 28,60) je Übernachtung oder mit Einzelnachweis für sämtliche Übernachtungen abzurechnen.

3. Fahrkosten

Für die Teilnahme an Sitzungen:

- a) Bei Benutzung des eigenen Kraftwagens wird eine Fahrkostenpauschale von € 0,60 je Kilometer vergütet.
- b) Bei Benutzung der Bundesbahn werden die Fahrkosten der 1. Klasse einschließlich evtl. Benutzung eines Schlafwagens der 1. Klasse und die Zuschläge erstattet. Bei Erstattung der Kosten für die Benutzung eines Schlafwagens entfällt die Zahlung des Übernachtungsgeldes.
- c) Bei Benutzung des Flugzeuges werden die Flugreisekosten erstattet.

4. Praxisausfallentschädigung

- a) Die tägliche Praxisausfallentschädigung beträgt:

bis 3 Stunden	€ 86,70 (ab 01.01.2023: € 89,40)
von 3 bis 6 Stunden	€ 172,60 (ab 01.01.2023: € 177,80)
von 6 bis 12 Stunden	€ 344,40 (ab 01.01.2023: € 354,80)
über 12 Stunden	€ 687,70 (ab 01.01.2023: € 708,40)

- b) Die Praxisausfallentschädigung wird bei Sitzungen an Sonn- und Feiertagen nicht erstattet.

II. AUFWANDESENTSCHÄDIGUNG

- 1. Mitglieder der Prüfungsinstanzen erhalten für die häuslichen Vorarbeiten eine Entschädigung pro Arztabrechnung

a) bei Honorarprüfungen	bis 500 Fälle	€ 129,20 (ab 01.01.2023: € 133,10)
	über 500 Fälle	€ 183,60 (ab 01.01.2023: € 189,20)
bei Arzneimittelprüfung	bis 500 Fälle	€ 252,80 (ab 01.01.2023: € 260,40)
	über 500 Fälle	€ 367,30 (ab 01.01.2023: € 378,40).

- b) Für die häusliche Vorbereitung von Arzneiprüfungssitzungen wird ohne Rücksicht auf die Zahl der zu prüfenden Arztabrechnungen eine Pauschalentschädigung von € 252,80 (ab 01.01.2023: € 260,40) gezahlt.

Für die Teilnahme an Sitzungen der Prüfungsinstanzen finden die Sätze des Abschnittes A, I volle Anwendung.

- 2. a) Für von der KV veranlasste häusliche Tätigkeiten wird eine Pauschale von € 183,60 (ab 01.01.2023: € 189,20) gezahlt. Diese Regelung gilt für sämtliche vom Vorstand eingesetzte Kommissionen, Ausschüsse und Sachverständige, den Disziplinar-, Plausibilitäts-, Zulassungs-, erweiterten Zulassungs-, den Berufungs- und den erweiterten Berufungsausschuss, sowie für den Vorsitzenden des Fachausschusses für angestellte Ärzte, soweit er nicht als Mitglied der AV bereits von Teil I Abschnitt II 3 erfasst ist.

- b) Sollte die Tätigkeitszeit über 3 Stunden hinausgehen, wird dieses als Nachweis dokumentiert. Die Zahlung erfolgt dann in Blöcken. Eventuelle Problemfälle werden dem Vorstand zur Entscheidung vorgelegt.

3. Notdienstbeauftragte

- a) Notdienstbeauftragte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung, die sich aus einer festen Grundpauschale und einer variablen Pauschale zusammensetzt.
- b) Die feste Pauschale beträgt **€ 437,20 (ab 01.01.2023: € 450,40)** monatlich.
- c) Sofern sich eine Anlaufpraxis im Notdienstbezirk befindet, beträgt die variable Pauschale monatlich:
- aa) bei bis zu 100 notdienstverpflichteten Ärzten im Bezirk: **€ 272,30 (ab 01.01.2023: € 281,50)**
 - bb) bei 101–200 notdienstverpflichteten Ärzten im Bezirk: **€ 327,90 (ab 01.01.2023: € 337,80)**
 - cc) bei 201–400 notdienstverpflichteten Ärzten im Bezirk: **€ 437,20 (ab 01.01.2023: € 450,40)**
 - dd) bei mehr als 400 notdienstverpflichteten Ärzten im Bezirk: **€ 819,60 (ab 01.01.2023: € 844,20)**
 - ee) Die Bestimmung der Anzahl der notdienstverpflichteten Ärzte wird **durch die zuständige Abteilung der KV** jeweils zum Stichtag 01.10. eines Jahres vorgenommen.
- d) Von lit. c) abweichend gilt für den Zeitraum der pandemischen Phase:
Sofern sich eine Anlaufpraxis im Notdienstbezirk befindet, beträgt die variable Pauschale monatlich:
- aa) bei bis zu 100 notdienstverpflichteten Ärzten im Bezirk: **€ 437,20 (ab 01.01.2023: € 450,40)**
 - bb) bei 101–200 notdienstverpflichteten Ärzten im Bezirk: **€ 524,60 (ab 01.01.2023: € 540,40)**
 - cc) bei 201–400 notdienstverpflichteten Ärzten im Bezirk: **€ 699,40 (ab 01.01.2023: € 720,40)**
 - dd) bei mehr als 400 notdienstverpflichteten Ärzten im Bezirk: **€ 1.311,30 (ab 01.01.2023: € 1.350,70)**
 - ee) Die Bestimmung der Anzahl der notdienstverpflichteten Ärzte wird **durch die zuständige Abteilung der KV** jeweils zum Stichtag 01.10. eines Jahres vorgenommen.
- e) Sofern sich zwei Anlaufpraxen im Notdienstbezirk befinden, beträgt die variable Pauschale abweichend von lit. c) **ohne Berücksichtigung der Zahl der notdienstverpflichteten Ärzte** monatlich **€ 601,10 (ab 01.01.2023: € 619,20)**. Davon abweichend beträgt die variable Pauschale für den Zeitraum der pandemischen Phase monatlich **€ 961,70 (ab 01.01.2023: € 990,60)**.
- f) Die stellvertretenden Notdienstbeauftragten erhalten jeweils die Hälfte der Grundpauschale und der variablen Pauschale.
- g) Abweichend von lit. a) – f) erhalten Notdienstbeauftragte für den kinder- und jugendärztlichen Notdienst eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **€ 437,20 (ab 01.01.2023: € 450,40)**. Sofern Stellvertreter bestellt werden, erhalten diese monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **€ 218,70 (ab 01.01.2023: € 225,30)**.
- h) Abweichend von lit. a) – g) erhalten Notdienstbeauftragte für den HNO-ärztlichen bzw. augenärztlichen Notdienst monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **€ 218,70 (ab 01.01.2023: € 225,30)**.

- i) Für die Monate März bis einschließlich Juni 2020 erhalten die Notdienstbeauftragten folgende einmalige Aufwandsentschädigung:
 - aa) Notdienstbeauftragte für Notdienstbezirke bei bis zu 100 notdienstverpflichteten Ärzten:
€ 1.500,00
 - bb) Notdienstbeauftragte für Notdienstbezirke mit 101-200 notdienstverpflichteten Ärzten:
€ 1.800,00
 - cc) Notdienstbeauftragte für Notdienstbezirke mit 201-400 notdienstverpflichteten Ärzten:
€ 2.100,00
 - dd) Notdienstbeauftragte für Notdienstbezirke mit mehr als 400 notdienstverpflichteten Ärzten:
€ 2.400,00
 - ee) Notdienstbeauftragte mit zwei Anlaufpraxen im Notdienstbezirk:
€ 2.100,00
 - ff) stellvertretende Notdienstbeauftragte erhalten die Hälfte der einmaligen Aufwandsentschädigung.
 - gg) Die kinder- und jugendärztlichen Notdienstbeauftragten erhalten abweichend davon eine einmalige Aufwandsentschädigung in Höhe von **€ 500,00**. Sofern stellvertretende kinder- und jugendärztliche Notdienstbeauftragte bestellt worden sind, erhalten diese eine einmalige Aufwandsentschädigung in Höhe von **€ 250,00**.
 - hh) Die Regelungen lit. aa) - ff) gelten nicht für Notdienstbeauftragte für den HNO-ärztlichen bzw. augenärztlichen Notdienst.
- j) Der Vorstand der KVSH kann in begründeten Einzelfällen von lit. a) – i) abweichende Entschädigungsregelungen treffen.

4. Ärztliche Koordinatoren

- a) Vom Vorstand benannte ärztliche Koordinatoren nebst Stellvertretung für die medizinische Organisation und ärztliche Leitung der Impfzentren erhalten in den Monaten Januar bis März 2021 eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese begründet sich, da sie für die KVSH neben ihrer Tätigkeit für das Land zusätzliche Aufgaben (z.B. Impfungen im Rahmen des ärztlichen Sonderkontingentes) übernommen haben.
- b) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den Koordinator € 1.000,00, für seinen Stellvertreter € 750,00. Der Koordinator und der Stellvertreter haben die Möglichkeit, sich die Aufwandsentschädigung zu teilen.

III. Seminare, Vorträge

- 1. Begrüßung und Teilnahme an der Veranstaltung halbtägig **€ 146,90 (ab 01.01.2023: € 151,40)**.
- 2. Leitung und ggf. Beitrag an der Gesamtveranstaltung halbtägig **€ 309,20 (ab 01.01.2023: € 318,50)**, ganztägig **€ 470,70 (ab 01.01.2023: € 484,90)**.
- 3. Spezielles wissenschaftliches Fachreferat halbtägig **€ 235,10 (ab 01.01.2023: € 242,20)**, Referat und Diskussion halbtägig **€ 235,10 (ab 01.01.2023: € 242,20)**, Podiumsdiskussion halbtägig **€ 235,10 (ab 01.01.2023: € 242,20)**.

IV. ENTSCHÄDIGUNG FÜR PRÜFÄRZTE

1. Vertragsärzte, die nebenberuflich als Prüfärzte tätig werden, erhalten Reisekosten nach Abschnitt A, I.
2. Ehemalige Vertragsärzte, die als Prüfärzte tätig werden, erhalten Reisekosten nach Abschnitt A, I mit Ausnahme der Praxisausfallentschädigung.

B Kreisstellen

Für die Bestreitung der Kosten der Kreisstelle wird der von der Kreisstelle aufgestellte Ausgabenplan nach Genehmigung durch den Vorstand und den Finanzausschuss der KVSH in den Haushaltsplan der KVSH übernommen.

1. Kreisstellenvorsitzender

Den Vorsitzenden der Kreisstellen der KV wird monatlich am 15. des laufenden Monats eine Kostenpauschale in Höhen von **€ 4,00 (ab 01.01.2023: € 4,20)** je Mitglied als Aufwandsentschädigung zur Verfügung gestellt. An dieser Pauschale ist auch der stellvertretende Kreisstellenvorsitzende entsprechend seines Tätigkeitsumfanges vom Vorsitzenden zu beteiligen, wenn er bei Verhinderung des Vorsitzenden dessen Aufgaben als Stellvertreter wahrnimmt oder wenn er neben dem Vorsitzenden in dessen Auftrag tätig wird. Über Berechnung und Höhe der Beteiligung sollen sich Vorsitzender und Stellvertreter einigen und dies der KVSH mitteilen. Für die entstehenden Aufwendungen (Nutzung Internet, Telefon, Drucker etc.) erhalten Kreisstellenvorsitzende ohne eigene Geschäftsstellen eine jährliche Kostenpauschale in Höhe von **€ 1.317,60 (ab 01.01.2023: € 1.357,20)**. Die Zahlung erfolgt im ersten Monat des Jahres.

2. Beiratssitzungen

Die Mitglieder des Beirates erhalten Sitzungsgeld und Kilometergeld nach Abschnitt A Absätze 1a und 3a der Entschädigungsordnung. Dies gilt auch für als Sachverständige hinzugezogene Mitglieder. Gäste erhalten keine Aufwandsentschädigung. Die Reisekostenformulare und das Protokoll mit den wesentlichen Entscheidungen sind an die KVSH zu übermitteln.

3. Sonstige Funktionsträger

Von Vorsitzenden der Kreisstellen beauftragte Funktionsträger können nach Zustimmung durch den Vorstand der KVSH eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **max. € 1.581,40 (ab 01.01.2023: max. € 1.628,90)** jährlich erhalten. Entschädigungen darüber hinaus sind vom Vorstand und Finanzausschuss der KVSH zu genehmigen.

----- * -----

Bad Segeberg, 22.12.2021
Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein
ausgefertigt:

Dr. med. Christian Sellschopp
Vorsitzender der Abgeordnetenversammlung

